

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstagsblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 239.

Donnerstag, 14. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Beize (7 Silben) 18 Pf., Ordpreis 12 Pf.; jeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Rüge eingegangen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abbestellende Unterhaltungsbezüge „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1915 erfolgt **Sonnabend, den 16. Oktober** von vormittags 8—2 Uhr nachmittags in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen. Der Rosenverwalter ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.
Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1915. S.

Jahrmarkt.

Der 2. diesjährige Jahrmarkt findet am 17., 18. und 19. Oktober statt. Er beginnt am 17. Oktober mittags 12 Uhr und endet am 19. Oktober mittags 12 Uhr. Das Auslegen und Verkaufen von Waren ist am 17. und 18. Oktober nur bis abends 10 Uhr zulässig. Schaustellungen und Ausstellungen aller Art werden nur dann genehmigt, wenn sie dem Ernste der Zeit nicht zuwider sind. Für derartige Veranstaltungen ist in allen Fällen vorher die schriftliche Erlaubnis des Rates einzuholen.

Vertilgung und Sädhigung.

Riesa, den 14. Oktober 1915.

In der 18. Verzeichnis-Verlustliste Nr. 208 (ausgegeben am 13. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 101, 104, 139, 182; Reserve-Regiment Nr. 133; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 26. — Preussische Verlustlisten Nr. 346, 347; Bayerische Verlustliste Nr. 226; Württembergische Verlustlisten Nr. 281, 282. — Truppenteile unbekannt. Alle Truppenteile, Behörden, Angehörige usw., die über die nachstehend aufgeführten näheren Angaben über Truppe, Person, Krankheit oder Verwundung machen können, werden gebeten, diese brieflich dem Nachweisbüro des Königl. Sachl. Kriegsministeriums in Dresden-N., Königstraße Nr. 15 zusammen zu lassen.

Wettinger, Georg, a. 25. 8. 14 l. Couvin gestorben.
Köhler, Robert, a. 1. 9. 14 l. Couvin gestorben.
— Weiter ist der Vorherrscher der Deutschen Turnerschaft Geh. Sanitätscorps Dr. Ferdinand Goeck im Alter von 89 Jahren in Leipzig gestorben. Am 24. Mai 1826 in Leipzig geboren, besuchte er, wie der „Dresdn. Anz.“ berichtet, die Thomasschule seiner Vaterstadt und war von Jugend an ein eifriger Turner. Im Jahre 1845 trat er bei Gründung des Leipziger Allgemeinen Turnvereins diesem bei. 1846 bezog er die Universität Leipzig. Als die Leipziger Studenten im Mai 1849 zum Kampf für die Reichsverfassung nach Dresden zogen, war auch Goeck in ihren Reihen zu finden. Er hat in den Straßen Dresdens mitgekämpft. Als er jedoch sah, wie vielfach der Kampf Verwundungen brachte, wurde aus dem Kämpfer der hilfsreiche Arzt. Im Jahre 1851 gründete sich Goeck eine ärztliche Praxis in Göttingen in Sachsen. 1855 siedelte er mit seiner jungen Gattin nach Lindenau bei Leipzig über, wo er bis zu seinem Ende in dem gleichen Hause wohnte. Als Arzt geliebt und geschätzt, kannte Goeck als höchsten Wahlspruch: „Ich will meine Kraft dem Volke weihen“. 1858 bis 1864 leitete er die Deutsche Turnzeitung und legte damals den Grundstock zum Archiv der Deutschen Turnerschaft. 1860 gründete Goeck den Männerturnverein zu Lindenau, in demselben Jahre erließ er im Verein mit Georg u. a. den Ruf zur Sammlung, der zur Gründung der Deutschen Turnerschaft führte. 1861 berief ihn die Deutsche Turnerschaft zu ihrem Geschäftsführer. 1867 wurde er in den Norddeutschen Reichstag gewählt. Durch Gegner Preussens, wurde er nach dem Ausbruch des Krieges 1870/71 ein ebenso eifriger Förderer des deutschen Reichsgedankens; von 1887 bis 1890 gehörte er dem Reichstag an; seit 1895 bekleidete er das Amt des Vorsitzenden der Deutschen Turnerschaft. Auch für die Jungdeutschland-Bewegung war Dr. Goeck als stellvertretender Vorsitzender bis zuletzt tätig. Als sich in verschiedenen Orten Mischungen und Verbindungen zwischen Turnvereinen und Jungdeutschland-Verbänden bemerkbar machten, da erklärte Dr. Goeck am 27. Juli 1913 in der Bundes-Zeitschrift des Jungdeutschland-Bundes: „Ich kann versichern, daß der Wunsch der Deutschen Turnerschaft einmütig den Willen hat, Hand in Hand mit dem Jungdeutschland-Bunde an der Förderung und sittlichen Erhaltung der deutschen Jugend im vaterländischen Geiste zu arbeiten. Ich hoffe, daß sich in allen Kreisen der Deutschen Turnerschaft immer mehr die Auffassung Bahn findet, daß diese mit dem Jungdeutschland-Bunde sehr wohl Hand in Hand arbeiten kann, und daß dieses einmütige Zusammengehen zum Segen ausschlagend für die deutsche Jugend und zum Heil für die Zukunft unseres Vaterlandes“. Beim 12. Deutschen Turnfest in Leipzig, das im Jahre 1913 unter der Beteiligung von 80 000 deutschen Turnern des In- und Auslandes stattfand, hielt Dr. Goeck die Festrede, trotz seiner 87 Jahre frisch und rüstig wie einer, der im besten Mannesalter steht. Im Jahre 1913 konnte er mit seiner Gattin das Fest der diamantenen Hochzeit feiern. Frau Geheimrat Goeck, die „etrene Lebensgefährtin ihres Gatten, wurde am 7. August

d. J. 87 Jahre alt. Dr. Goeck hinterläßt eine Tochter und drei Söhne, von denen der jüngste, Professor Dr. Walter Goeck, bisher an der Strahburger Universität, bekanntlich als Nachfolger Karl Lamprechts nach Leipzig berufen worden ist.

— Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 wird vom Sachl. Ministerium des Innern folgendes bestimmt: 1. (Zu § 1) Zuständig zur Unterlegung des Handels ist in den Städten mit Kreisoberer Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausführer. In dringenden Fällen kann die Amtshauptmannschaft auch ohne Gehör des Bezirksausführers eine vorläufige Entscheidung treffen; die Zustimmung des Bezirksausführers ist nachträglich einzuholen. — 2. (Fortl.) Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs anzusehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Als Handelstreibende im Sinne der Bundesratsverordnung sind auch Agenten, Makler und andere Personen, die sich mit der Vermittlung von Geschäften befassen, anzusehen. Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, die seitlich vor dem Erlaß der Bundesratsverordnung liegen. — 3. (Zu § 3 Abs. 1, 2) Personen, die nicht nachweislich vor dem 1. August 1914 den Kartoffelgroßhandel betrieben haben, bedürfen zum Beginn des Großhandels mit Kartoffeln der Erlaubnis der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung liegt. In den Tatsachen, die eine Verlegung der Erlaubnis rechtfertigen, sind insbesondere zu rechnen: Uebertretung, gewinnfälliger Zurückhalten oder Verberbenlassen von Gegenständen der in § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Art. — 4. (Zu § 3 Abs. 3) Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen und Legitimationskarten an Personen, die den Handel mit Gegenständen der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Art betreiben wollen, ist stets zu prüfen, ob die in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zutreffen und beziehungsweise der Wandergewerbeschein oder die Legitimationskarte zu verlegen. — 5. (Zu § 4) Die Festschwerde ist an die unmittelbar vorgelegte Aufsichtsbehörde zu richten. Wird im Falle des § 3 Absatz 3 die Erteilung des Wandergewerbescheins oder der Legitimationskarte aus anderen Gründen als den in § 3 Absatz 2 genannten verweigert, so bewirkt es bei den nach der Gewerbeordnung angelegten Rechtsmitteln.

Bei Aufgabe von Telegrammen an im Felde stehende Angehörige wird folgendes oft nicht beachtet und führt zur Ablehnung: 1) Bei Telegrammen, die nicht am Orte der Bestimmung aufgegeben werden, ist im Texte als Unterschrift die genaue Adresse des Abänders nach Ort und Straße anzugeben. 2) Zur Begründung telegraphischer Nachfragen nach Verbleib und Verwundung von Angehörigen genügt nicht die bloße Behauptung der Verwundung usw., sondern es sind am Orte die Belege mitzubringen (oder von answärts einzusenden), aus denen hervorgeht, woher die Annahme kommt, daß Verwundung, Gefangennahme usw. vorliegt. Besteht der Grund der Beforsung im Ausbleiben von Nachricht, so ist anzugeben (oder vorzulegen), wann die letzte Nachricht abgegangen und angekommen ist. Derartige Belege führen auch mit größter Sicherheit zur Feststellung der Adresse des Telegramm-Empfängers.

— Es empfiehlt sich, die Weihnachtspakete nach den überseeischen Ländern, mit denen ein Paketverkehr zur Zeit möglich ist, namentlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, schon Anfang November bei der Post einzuliefern, damit die rechtzeitige Aussendung dieser Sendungen an die Empfänger gesichert ist.
— AM. Briefe und Postkarten an deutsche Kriegsgefangene im Fort Henry, Kingston, Kanada, sind an das American Consulate, Kingston, Kanada zu richten. Von dort aus erfolgt Zustellung der Sendung an den Empfangsberechtigten durch einen Beamten des Konsulats.

Die Marktordnung der Stadt Riesa vom 29. März 1912, deren Bestimmungen genau zu beachten sind, liegt in je einem Druckstücke in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus.
Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Oktober 1915. R.

Der 2. Termin katholische Kirchenanlagen wird am 15. dieses Monats fällig und ist bis Ende dieses Monats an die hiesige Steuerkasse abzuführen.
Gröbba (Elbe), am 13. Oktober 1915. Der Gemeindevorstand.

Am 1. Oktober ist der 2. Termin Brandversicherung-Beiträge fällig gewesen. Mit der Mahnung wird demnächst begonnen.
Gröbba (Elbe), am 13. Oktober 1915. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 16. Oktober d. J. von vormittags 1/2 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes rohes Rindfleisch zum Preise von 80 und 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Die Markenausgabe erfolgt morgen Freitag nachmittags von 2—3 Uhr auf der Polizeiwache. Fleisch erhalten die Inhaber der Nummern von 1 bis voraussichtlich 250. Riesa, am 14. Oktober 1915. Die Direktion des Rädt. Schlachthofes.

Nachrichten über kriegerische Ereignisse sind unzulässig und dürfen auch in beigefügten Zeitungsausschnitten nicht enthalten sein. Pakete sind mit der gleichen Aufschrift zu versehen. In einer Ecke ist der Name des Empfangsberechtigten und des Absenders genau und deutlich anzugeben. Pakete sind in starken Papp- oder Holzkästen zu verpacken und, falls sie außen noch mit Wackpapier oder Leinwand umhüllt sind, auch auf dem inneren Behälter oder Paket mit derselben Aufschrift zu versehen wie auf der äußeren Umhüllung.

Dresden. Um die für Kriegszwecke erforderlichen Metallvorräte der Seeresverwaltung zu erhöhen, ist auf Verbefehl des Königs aus den Beständen der königlichen Hofhaltung eine große Anzahl Rückengefährte und Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing und Zinn an die Seeresverwaltung abgegeben worden. Eine weitere Ablieferung von Kupfer wird in nächster Zeit erfolgen.

Dresden. Der Viehhändler Oswald Walter Hugo Kühn aus Bunzlau wurde von der 4. Strafkammer des Landgerichts wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 zu 1000 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Angeklagte hat wiederholt schon gegen die Schlachthofordnung des Dresdener Schlachthofes verstoßen und ist deshalb auch vorbestraft. Am 23. August kaufte Kühn während der Marktzeit zwei Bullen und eine Kuh für 3502 M., die er, obgleich der Zwischenhandel verboten ist, noch binnen einer Stunde für 3661 Mark weiterverkauft. Er erzielte dabei den hohen Reingewinn von 159 Mark. Die angelegene Verordnung wendet sich gleichzeitig gegen die Preisstreiberien und den Zwischenhandel, die einen nachteiligen Einfluß auf den Nahrungsmittelmarkt ausüben. Das Gericht ordnet auch die Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt und am Anschlagbrett des städtischen Schlachthofes an.

Bauhen. Die goldene Hochzeit feierte am 5. Oktober Geh. Oekonomierat Steiger auf Kleinbauhen mit seiner Gattin. Das Rittergut Kleinbauhen ist schon über 50 Jahre im Besitze des Jubilers. Geheimrat Steiger wies der Landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Bauhen und dem Evangelischen nationalen Arbeiterverein zu Puschwitz größere Beiträge zu.

Jittau. Eine Genossenschaft zur Beschaffung billiger Lebensmittel ist in der letzten Versammlung des Vereins der Gemeindevorstände für den Bezirk der Landgemeinden der Amtshauptmannschaft Jittau gegründet worden. Die Gemeindevorstände zahlen pro Kopf 40 Pfg. Genossenschaftsbeitrag, wodurch ein Kapital von 20 000 Mark zusammengekommen ist. Die Verteilung der Waren erfolgt zu Einkaufspreisen an die Gemeindevorstände, ebenso an die Händler. Der Zweck soll eine Regulierung der Preise sein und das sprunghafte Steigen unmöglich machen.

Yue. Ein ungenanntes Mitglied der Kirchengemeinde Kistritzlein-Selle in Yue stiftete für die Zwecke der Innern Mission die Summe von 3000 M.

Chemnitz. Wegen der unbegründeten Steigerung der Butterpreise hatte der Stadtrat bekanntlich beschlossen, der Ursache dieser Preissteigerung am Orte nachzugehen und etwa Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. In dieser Angelegenheit wird vom Räte jetzt mitgeteilt, daß nach den gepflogenen Verhandlungen und angestellten Erörterungen den hiesigen Händlern keine Schuld beizumessen ist, wenn mit einem Steigen der Butterpreise gerechnet werden muß. Die Lieferungsverträge mit den großen Molkereien haben als Grundlage die Berliner Börsennotierungen, und es müssen die Preise mit diesen Notierungen steigen. Abhilfe ist nur zu erwarten, wenn reichsweite Höchstpreise für Butter überhaupt und für diese Notierung, sowie Monopolisierung der Buttereinfuhr vom Ausland durch das Reich.

Chemnitz. Ein Schandfeuer brach gestern nachmittags im Härterei-Gebäude der Wandereverke in Schönau aus. Beim Härten war Öl in einem Bottich in Brand geraten. Das Arbeitspersonal und die Fabrikfeuerwehre griffen sofort ein. Außerdem wurde die Chemnitzer Berufsfeuerwehr alarmiert, die mit der Motorspritze zu Hilfe